

Nicht-amtliche Textlesefassung der

Studienordnung (Ausführungsbestimmungen) für ein strukturiertes Promotionsstudium im Sinne von § 5 Satz 2 der Studienordnung für das Promotionsstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26. August 2011

[veröffentlicht: AB Uni 2011/26]

unter Berücksichtigung der

- 1. Änderungsordnung vom 30. November 2012, veröffentlicht in AB Uni 2012/38¹
- 2. Änderungsordnung vom 04.04.2013, veröffentlicht in AB Uni 2013/10²
- 3. Änderungsordnung vom 21.08.2013, veröffentlicht in AB Uni 2013/25³

Vorbemerkungen

Die Studienordnung zur Promotionsordnung sieht in § 5 Satz 2 die Möglichkeit der Erbringung des Promotionsstudiums durch Teilnahme an einem Graduiertenkolleg vor. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster richtet ein strukturiertes Promotionsstudium ein, welches ein Graduiertenkolleg im Sinne von § 5 Satz 2 der Studienordnung zur Promotionsordnung darstellt.

§ 1 Ziel

Durch eine strukturierte Doktorandenausbildung soll den Anforderungen des akademischen Wettbewerbs Rechnung getragen werden und den Promovierenden der spätere Einstieg in eine akademische Laufbahn erleichtert werden. Die Zahl hochwertiger Forschungspublikationen der Doktorandinnen und Doktoranden soll gesteigert und der internationale Dialog gefördert werden.

§ 2 Studieninhalt

- (1) Das strukturierte Promotionsstudium setzt sich aus verschiedenen Wahlmodulen zusammen. Zeitliche Struktur und inhaltliche Ausgestaltung der Module sind in den im Anhang beigefügten Modulbeschreibungen festgelegt.

¹ Trat gem. Art. 2 mit Veröffentlichung in den AB Uni in Kraft.

² Trat gem. Art. 2 mit Veröffentlichung in den AB Uni in Kraft.

³ Trat gem. Art. 2 mit Veröffentlichung in den AB Uni in Kraft.

- (2) Eine Lehrveranstaltung mit zwei Semesterwochenstunden entspricht in der Regel sechs Leistungspunkten.

§ 3 Strukturierung des Studiums in Modulen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang eines Moduls entspricht 6 oder mehr Leistungspunkten. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Die Modulbeschreibung kann die Zahl der Lehrveranstaltungen begrenzen, die in einem Modul gewählt werden können.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 4 Bewertung von Studienleistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die für den Erwerb von Leistungspunkten zu erbringenden Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen werden in der Regel durch das erfolgreiche Bestehen einer oder mehrerer Leistungsüberprüfungen erbracht. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle.
- (3) Studienleistungen werden in der vom Veranstalter festgelegten Sprache erbracht.
- (4) Für Studienleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Sind einem Modul mehrere Leistungsüberprüfungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert
bis einschließlich
1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (5) Module oder einzelne Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (6) Über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul oder einer Lehrveranstaltung wird ein Leistungsnachweis ausgestellt.

§ 5 Anrechnung von Leistungen auf das strukturierte Promotionsstudium

- (1) Studienleistungen, die an Hochschulen im und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht werden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag auf die im strukturierten Promotionsstudium zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Gleiches gilt für Studienleistungen, die an anderen Institutionen (Forschungseinrichtungen, wissenschaftlichen Verbänden etc.) erbracht werden.
- (2) Auf das Wahlmodul können auch bis zu zwei Konferenzteilnahmen angerechnet werden, wenn diese gleichwertig sind.
- (3) Studienleistungen, die in einem Masterstudiengang erbracht worden sind, können bei Gleichwertigkeit auf die im strukturierten Promotionsstudium zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beauftragt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer mit der Feststellung der Gleichwertigkeit. Ist eine solche Beauftragung nicht erfolgt, so erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Modulbeauftragte/den Modulbeauftragten.

§ 6 Anrechnung der Leistungen auf das Promotionsstudium

- (1) Nach § 9 der Studienordnung zum Promotionsstudium umfasst dieses Lehrveranstaltungen zu
 - a. Wissenschaftstheorie und Methoden,
 - b. Ausgewählte Probleme der Wirtschaftswissenschaft und
 - c. Forschungsseminare.Insgesamt hat das Promotionsstudium mindestens 6 Semesterwochenstunden.
- (2) Die nach dieser Ordnung erbrachten Leistungsnachweise werden wie folgt angerechnet:
 - a. Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu Methoden (Modul Methodenkurse) auf alle Leistungsnachweise nach Absatz 1,
 - b. Leistungsnachweise aus den übrigen Modulen auf den Leistungsnachweis „Ausgewählte Probleme der Wirtschaftswissenschaft“ oder „Forschungsseminar“.
- (3) Die nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Ordnung angerechneten Leistungen, können nicht die Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 ersetzen.

§ 7 Zeugnis über das strukturierte Promotionsstudium

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die in den Wahlmodulen nach § 2 mindestens 60 Leistungspunkte erzielen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Promotion eine Bescheinigung über die Teilnahme am strukturierten Promotionsstudium, welche die besuchten Module und die erzielten Noten ausweist. Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikates ist, dass 18 Leistungspunkte im Rahmen des Promotionsstudiums an der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster erbracht werden und 18 Leistungspunkte aus den Modulen „Methodenkurse“ und „Grundlagenkurse“ des Strukturierten Promotionsstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät stammen.
- (2) Eine Bescheinigung wird auch ausgestellt, wenn die erforderlichen Leistungspunkte innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Promotion erbracht werden.
- (3) Habilitandinnen und Habilitanden der Fakultät, die an Modulen des strukturierten

Promotionsstudiums erfolgreich teilnehmen, können auf Antrag hierüber eine Bescheinigung erhalten, welche die besuchten Module und erzielten Noten ausweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms –Universität in Kraft. Sie gelten mit Wirkung vom 7. Juli 2011.